

Empfehlung Nr. 2 zum Pharma-Kooperations-Kodex (PKK)**Durchführung von Veranstaltungen: Offenlegung geldwerter Leistungen****Ausgangslage**

Die Generalversammlung der European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) verabschiedete am 24. Juni 2013 den neuen EFPIA Code on Disclosure of Transfers of Value from Pharmaceutical Companies to Healthcare Professionals and Healthcare Organisations (EFPIA HCP/HCO Disclosure Code, welcher im Rahmen der Code Consolidation 2019 in den Code of Practice 2019 überführt wurde). scienceindustries sorgt für die Umsetzung dieser Vorgaben in der Schweiz. Entsprechend wurde der Verhaltenskodex der pharmazeutischen Industrie in der Schweiz über die Zusammenarbeit mit Fachkreisen und Patientenorganisationen (Pharma-Kooperations-Kodex, PKK) vom 6. September 2013 erarbeitet und in seiner revidierten Form vom Vorstand von scienceindustries am 14. Mai 2020 erneut genehmigt.

Gestützt auf die Ziffern 24.1, 25.1 und 25.2 PKK legen die Unterzeichnerfirmen geldwerte Leistungen, die sie Fachpersonen (HCP) oder Gesundheitsversorgungs-Organisationen (HCO) gewähren, auf ihren öffentlich zugänglichen Unternehmens-Websites offen. Von der Offenlegungspflicht sind nur wenige geldwerte Leistungen ausgenommen (Ziffer 2 und 24.3 PKK).

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen durch die Unterzeichnerfirmen selbst stellen sich im Rahmen der Umsetzung des PKK Fragen, wie diesfalls die geldwerten Leistungen offenzulegen sind.

Empfehlungen**A. Personen, die aktiv an Veranstaltungen teilnehmen (Referenten)****1. Honorare für Beratungsleistungen oder Dienstleistungen**

Die Pharmaunternehmen können HCP in Gruppen oder einzeln mit Beratungs- oder Dienstleistungen wie Referaten, Sitzungsleitungen, Schulungen oder ähnlichem beauftragen und ihren damit verbundenen Aufwand nach den dafür üblichen Massstäben angemessen abgelden (vgl. Ziffer 21.2 PKK). Sämtliche Honorare für Beratungs- oder Dienstleistungen sind nach den Vorgaben des EFPIA-Templates (EFPIA Code of Practice, Annex A) offenzulegen. Die Offenlegung hat in der Regel individuell zu erfolgen und darf nur in Ausnahmefällen auf eine Gruppe bezogen sein, wenn eine individuelle Zuweisung der geldwerten Leistung auf einzelne HCP nicht möglich ist oder einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht (vgl. Ziffern 25.1, 25.2, 25.4.3 und 25.5.1 PKK).

2. Reise- und Unterkunftskosten

Die Beiträge, die Pharmaunternehmen den HCP oder Gruppen von HCP an Reise- und Unterkunftskosten vergüten, sind nach denselben Grundsätzen offenzulegen. Die Offenlegung hat in der Regel individuell zu erfolgen und darf nur in Ausnahmefällen auf eine Gruppe bezogen sein, wenn eine individuelle Zuweisung der geldwerten Leistung auf einzelne HCP

nicht möglich ist oder einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht (vgl. Ziffer 25.4.2 PKK).

3. Verpflegungskosten

Gestützt auf Ziffer 24.3.7 PKK müssen die Verpflegungskosten nicht offengelegt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezahlung von Mahlzeiten (einschliesslich Getränke) nur im Rahmen eines Fachgesprächs oder im direkten Zusammenhang mit einer Veranstaltung zulässig ist und diese angemessen ausfallen muss, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100 Franken pro HCP und Mahlzeit betragen darf (Ziffer 15.4 PKK).

B. Personen, die passiv an Veranstaltungen teilnehmen (Besucher)

1. Teilnahmegebühren

Geldwerte Leistungen an HCP sowie HCO im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nach den Vorgaben des EFPIA-Templates individuell offenzulegen und dürfen nur in Ausnahmefällen auf eine Gruppe bezogen sein, wenn eine individuelle Zuweisung der geldwerten Leistung auf einzelne HCP nicht möglich ist oder einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht (vgl. Ziffer 25.4.2 PKK). Die Vorgaben zur Kostenbeteiligung gemäss Ziffer 35 ff. PK sind dabei zu beachten.

Bei Veranstaltungen, die keine Übernachtung erfordern und ohne zeitliche Anrechnung einer allfälligen Verpflegung im Anschluss an deren fachlichen Teil höchstens einen halben Arbeitstag dauern, kann von einer Kostenbeteiligung abgesehen werden (vgl. Ziffer 35.3 PK). Bei solchen Veranstaltungen werden deshalb oft gar keine Teilnahmegebühren vorgesehen, weil der Betrag in aller Regel vernachlässigbar klein ist. Da allfällige Honorare an referierende Teilnehmende bereits unter deren Nennung offengelegt werden, kann in diesen Fällen auf eine Offenlegung des vernachlässigbar kleinen proportionalen Kostenanteils eines jeden zuhörenden HCP an den Raum- und Technikkosten verzichtet werden.

2. Reise- und Unterkunftskosten

Die Beiträge, die Pharmaunternehmen den HCP sowie HCO an Reise- und Unterkunftskosten vergüten, sind nach denselben Grundsätzen offenzulegen. Die Offenlegung hat in der Regel individuell zu erfolgen und darf nur in Ausnahmefällen auf eine Gruppe bezogen sein, wenn eine individuelle Zuweisung der geldwerten Leistung auf einzelne HCP nicht möglich ist oder einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht (vgl. Ziffer 25.4.2 PKK).

3. Verpflegungskosten

Gestützt auf Ziffer 24.3.7 PKK müssen die Verpflegungskosten nicht offengelegt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezahlung von Mahlzeiten (einschliesslich Getränke) nur im Rahmen eines Fachgesprächs oder im direkten Zusammenhang mit einer Veranstaltung zulässig ist und diese angemessen ausfallen muss, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100 Franken pro HCP und Mahlzeit betragen darf (Ziffer 15.4 PKK).

Pro memoria: Im Fall der verweigerten Einwilligung kann je nach Entscheid jeder Unternehmung selbst eine zusammengefasste Offenlegung nach den Vorgaben des EFPIA-Templates erfolgen. Es wird indes empfohlen, bei Verweigerung der Einwilligung von einer Zusammenarbeit abzusehen (siehe Praxisempfehlung Nr. 1 zum PKK).